

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Anja Süther
	Telefon (0202)	563 6714
	Fax (0202)	563 4725
	E-Mail	Anja.suether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.01.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0092/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.03.2009	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Geschwindigkeitsbegrenzung L 418 im Tunnel Burgholz		

Grund der Vorlage

- Prüfauftrag des Oberbürgermeisters vom 06.12.07
- Prüfauftrag des Ausschusses für Verkehr vom 20.02.08

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

der Ausschuss für Verkehr bat in der Sitzung am 20.02.2008 im Tunnel Burgholz versuchsweise Tempo 80 einzuführen. Im Tunnelbauwerk gilt derzeit 60 km/h.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 28.05.2008 das Ministerium für Bauen und Verkehr um Prüfung des Anliegens gebeten.

Zwar gab es Signale aus dem Ministerium, jedoch erfolgte bis heute keine schriftliche Bestätigung, dass gegen eine Anhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung keine Bedenken bestehen.

Nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde kann der Erfolg des Verkehrsversuches nur

durch eine Unfallauswertung nachgewiesen werden. Auch wenn sich über einen Zeitraum von beispielsweise einem Jahr keine Unfälle ereignen, die auf die Anhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung zurückzuführen sind, verstößt eine verkehrliche Anordnung gegen den Erlass des Ministeriums und außerdem gegen die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen und die für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln. Sollten sich nach Ablauf des Versuchszeitraumes Unfälle ereignen, die in Zusammenhang mit der Anhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung und der baulichen Ausgestaltung stehen, könnte die Stadt Wuppertal haftungspflichtig werden, da sie eine Anordnung entgegen den Richtlinien getroffen hat.

Die Rechtsabteilung wurde um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis wird eine Haftung – insbesondere unter dem Aspekt des Mitverschuldens nicht ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen die Erlasse und Richtlinien führe nicht grundsätzlich zu einer vorwerfbaren Pflichtverletzung, jedoch liegt ein solcher – auch für ein im Schadensfall angerufenes Gericht - nahe. Die Stadt müsste nachweisen, dass der Unfall/ Schaden auch bei Einhaltung der Erlasse und Richtlinien, mithin bei 60 km/h eingetreten wäre.

Konsequenz wären regelmäßig Unfallgutachten und womöglich langwierige Prozesse. Die Straßenverkehrsbehörde sieht aufgrund der rechtlichen Stellungnahme von einer Anhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung ab.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt